

1. Einleitung

- 1.1 Die Durchführung von Pokalspielen dient der Ermittlung des Württembergischen Pokalmeisters.
- 1.2 Pokalspiele sind Pflichtspiele nach Nr. 2.1 a) SO. Es gilt die SO und BGHSO.
- 1.3 Soweit in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt ist, werden die Pokalspiele im k.o.-System ausgetragen, das heißt es gibt kein Hin- und Rückspiel und die verlierende Mannschaft scheidet aus dem laufenden Wettbewerb aus.

2. Teilnahme

- 2.1 An den Pokalmeisterschaften des VLW nehmen alle Vereine des Verbandes teil.
- 2.2 Straffreies Zurückziehen ist nur bei Einhaltung folgender Bedingungen möglich:
Nach der ersten Ausschreibung, die die nicht teilnahmewillige Mannschaft eines Vereines erhält (gleichgültig, ob sie einen Gegner zugelost oder Freilos bekommen hat), gibt sie ihren Verzicht binnen fünf Tagen nach Erhalt des Rundschreibens dem Gegner und beim Bezirkspokal dem Bezirkspokalspielleiter oder beim VLW-Pokal dem Pokalspielwart bekannt.
- 2.3 Ein straffreies Zurückziehen ist nicht mehr möglich, wenn eine Mannschaft bereits an einer Runde teilgenommen hat (gleichgültig, ob sie einen Gegner zugelost oder Freilos bekommen hatte).

3. Spielmodus / Organisation

- 3.1 Die Pokalspiele finden in jedem Bezirk für alle Mannschaften bis einschließlich Bezirksliga parallel zur laufenden Spielsaison, spätestens bis zum Ende des Spieljahres, statt. Sie enden jeweils mit der Bezirkspokalendrunde, für deren Austragung sich die Vereine beim verantwortlichen Bezirkspokalspielleiter bewerben können. Sollte keine Bewerbung vorliegen, so kann einer der beteiligten Vereine zur Ausrichtung bestimmt werden.
- 3.2 Auf Landesebene setzen sich die Pokalspiele nach dem 01.07. des Jahres fort und enden mit der Endrunde um die Württembergische Pokalmeisterschaft, für deren Ausrichtung sich die Vereine beim Pokalspielwart bewerben können. Sollte keine Bewerbung vorliegen, so kann einer der beteiligten Vereine zur Ausrichtung bestimmt werden.
- 3.3 Der Spielmodus für den Bezirkspokal bzw. für den Landespokal wird zu Beginn der Pokalrunden bekanntgegeben.
- 3.4 Niederklassige Mannschaften haben grundsätzlich Heimrecht (ausgenommen bei Endrunden). Beim Zusammentreffen gleichklassiger Mannschaften hat die erstgenannte Mannschaft Heimrecht.
- 3.5 In einer Mannschaft dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die einen gültigen Spielerpass nach SO 5.1 besitzen und diesen gemäß SO 5.5 vor Spielbeginn vorlegen. Spieler mit Spielberechtigung für eine bestimmte Mannschaft dürfen im laufenden Pokalwettbewerb gemäß SO 4.9.1 nur in der bestimmten oder in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden, wobei dies abweichend von SO 4.8.2 bzw. 4.8.3 ohne Höher- bzw. Festspielen geschieht. Der Einsatz von Spielern in einer höheren Mannschaft in der gleichen Leistungsklasse ist zulässig.
- 3.6 Die Spiele sollen an Werktagen nicht vor 18.00 Uhr, an Samstagen nicht vor 15.00 Uhr und an Sonntagen nicht vor 9.30 Uhr beginnen. Der Bezirkspokalspielleiter oder der Pokalspielwart kann hiervon abweichende Spielbeginnzeiten zulassen. Bei der Festlegung des Spielbeginns ist der Anreiseweg des Gastes zu berücksichtigen.

- 3.7 Für die Hallenhöhe gelten die Bestimmungen der Nr. 10.1 SO sinngemäß.
- 3.8 Kommt ein Spiel aufgrund eines nachweislichen Fehlers einer Mannschaft nicht zustande, so ist diese auszuschließen und nach den geltenden Bestimmungen zu bestrafen (vgl. Nr. 12 SO).
- 3.9 Nach Festlegung im Rundschreiben des Pokalspielwarts kann beim VLW-Pokal Nr. 13 SO in Anspruch genommen werden.
- 3.10 Die Siegermannschaften der Bezirkspokalendrunden sind für den VLW-Pokal qualifiziert.
- 3.11 Der Württembergische Pokalmeister nimmt an der Regionalpokalmeisterschaft teil. Eventuell weitere Teilnehmer des VLW, die Vorgehensweise bei Verzicht einer Mannschaft usw. ergeben sich aus den Bestimmungen zum Spielverkehr im Regionalbereich Süd.

4. Termine / Einladungen

- 4.1 Pokalspiele werden innerhalb dafür festgesetzter Zeiträume durchgeführt. Der Terminplan wird mit dem allgemeinen Terminplan veröffentlicht.
- 4.2 Können sich die Vereine nicht auf einen Termin einigen, so gilt der Endtermin als Austragungstermin, wobei es dem Gastgeber freisteht, das Spiel auf Samstag oder Sonntag anzusetzen, sofern der Gast an einem der beiden Tage nicht ein Punktspiel absolvieren muss.
- 4.3 Der festgelegte Endtermin muss eingehalten werden. Der Bezirkspokalspielleiter bzw. Pokalspielwart kann im Einzelfall hiervon abweichende Termine zulassen.
- 4.4 Nach Erhalt des Rundschreibens haben beide Mannschaften zur Terminabsprache Kontakt aufzunehmen. Die schriftliche Einladung (mit genauer Anfahrtbeschreibung oder Stadtplankopie) muss spätestens eine Woche vor dem Spieltermin an die Gastmannschaft abgesandt werden. Eine Kopie der Einladung erhält der Bezirkspokalspielleiter bzw. der Pokalspielwart.
- 4.5 Die Siegermannschaft hat den Spielberichtsbogen an den zuständigen Pokalspielwart zu leiten. Liegt diesem der Spielberichtsbogen nicht spätestens am 3. Werktag nach dem Spiel vor, so scheidet auch die Siegermannschaft aus dem laufenden Wettbewerb aus.

5. Schiedsrichtereinsatz

- 5.1.1 Im Pokal auf Bezirksebene einigen sich die Mannschaften auf einen ersten und zweiten Schiedsrichter. Gelingt dies nicht, besorgt die gastgebende Mannschaft ein neutrales Schiedsgericht; dann eventuell anfallende Schiedsrichterkosten werden zwischen den Mannschaften geteilt.
- 5.1.2 Im Pokal auf Landesebene sorgt die gastgebende Mannschaft auf eigene Kosten für einen neutralen ersten Schiedsrichter und einen neutralen zweiten Schiedsrichter (Nichtmitglied in einem der beteiligten Vereine).
- 5.2 Das restliche Kampfgericht stellt die Heimmannschaft, sofern es der 1. Schiedsrichter nicht oder nur zum Teil mitbringt. Sofern in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt ist, wird ohne Linienrichter gespielt.
- 5.3 Die Mindestqualifikationen der Schiedsrichter ergibt sich aus SRO 6.10.
- 5.4 Schiedsrichter für die Endrunden auf Landesebene werden vom Schiedsrichterwart eingesetzt. Diesem muss spätestens 21 Tage vor dem Spieltermin die Einladung des Ausrichters gemäß SO 11.7 Absatz 1 vorliegen. Sofern in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt ist, übernimmt der VLW den Auslagenersatz der eingesetzten Schiedsrichter.

6. Strafen für Nichtantreten

Die Strafen für Nichtantreten sind in der Beitrags-, Gebühren-, Honorar- und Strafenordnung (BGHSO 6.3) geregelt.

7. Schlussbestimmung

Diese Pokalbestimmungen wurden am 29.04.2017 vom Verbandstag beschlossen und treten am 01.07.2017 in Kraft. Sie ersetzen mit allen bis dahin erfolgten Änderungen die Pokalbestimmungen vom 27.06.1984.

Änderungen erfolgten durch das Präsidium am 09.04.2019, 26.09.2019 und 25.03.2021.